

Pressemeldungen

Pressemeldung:

Datum

Umweltministerium zu Hochwasserschutzgesetz

03.03.04

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum vorbeugenden Hochwasserschutz, der heute vom Bundeskabinett gebilligt wurde, enthält nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz zwar einige Regelungsansätze, die für Hochwasserschutz und -vorsorge hilfreich sein können, allerdings werde die Handlungsfähigkeit der Länderbehörden durch zahlreiche Neuregelungen stark beschränkt. Die rheinland-pfälzische Umweltministerin Margit Conrad kritisierte insbesondere die Pflicht zur flächendeckenden Ausweisung von Überschwemmungsgebieten und das generelle Verbot von Ackerbau als „praxisfern und inkonsequent.“

Die Vorschrift zum Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten trägt nach Auffassung von Rheinland-Pfalz außer zum Erosionsschutz nichts zum Hochwasserschutz bei. „Dieses überflüssige Verbot eröffnet nur ein Tor für kaum überschaubare Entschädigungsforderungen der Landwirtschaft“, stellt Conrad fest.

„Daneben wird mit dem Verbot des Ackerbaus in Überschwemmungsgebieten Front gegen die Landwirtschaft gemacht, die wir als Partner gerade bei der Schaffung zusätzlichen Retentionsraums brauchen.“

Das Ministerium für Umwelt und Forsten weist darauf hin, dass bei einer Umwidmung von Ackerland in Grünland auch die Änderung der Nutzung oder der betriebliche Ausrichtung berücksichtigt werden müsste. Wird das Grünland zur Tierhaltung genutzt, ergeben sich zwangsläufig Investitionen für die Einrichtung der notwendigen Betriebsgebäude und für den Ankauf der Tiere. Zurückzuweisen ist auch das Argument, durch ein Verbot des Ackerbaus werde der Gewässerschutz gestärkt. Conrad: „Dazu haben wir andere Instrumente und dies steht in keinem Zusammenhang mit effektivem Hochwasserschutz.“

Positiv bewertet Rheinland-Pfalz den in dem Gesetzentwurf festgelegten Grundsatz eines Bauverbots in Überschwemmungsgebieten sowie die verstärkte Verankerung von Belangen des Hochwasserschutzes im Bau- und Raumordnungsrecht. Dabei sollte aber Spielraum für Ausnahmen im Einzelfall bleiben - wenn zum Beispiel einer Gemeinde andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung nicht zumutbar sind. Die Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere der Schutz der Ober- und Unterlieger, müssen bei solchen Ausnahmen sichergestellt sein. Das Land Rheinland-Pfalz hat bereits im Oktober 2003 ein neues Landeswassergesetz verabschiedet, welches ein geregeltes Verbot der Ausweisung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten vorsieht und die genannten Ausnahmen enthält.

Herausgeberin: Staatsministerin Margit Conrad .